



Verfügung Nr. 153

Vom 13. November 2002

Gemeinde Ettingen, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Im Auftrag der Gemeinde Ettingen hat das Forstamt beider Basel im Zusammenhang mit der Revision des Zonenplanes "Siedlung / Landschaft" den Entwurf zur Waldgrenzenkarte erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das Forstamt beider Basel hat zusammen mit dem für Ettingen zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung am 2. Februar 2001 vorgenommen.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 18.03.2002 bis zum 17.04.2002 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 11 vom 14.03.2002 und im Birsigtalboten vom 14. und 21.03.2002 publiziert.

III. Einsprachen

Gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarte ist innert der Auflagefrist frist- und formgerecht eine Einsprache erfolgt. Die [REDACTED] erhoben im Auftrag der Grundeigentümer [REDACTED] Einsprache mit Postdatum vom 17. April 2002.

Die Einspracheverhandlung fand am 19. Juli 2002 unter der Leitung des Forstamtes beider Basel statt.

IV. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zieht in Erwägung

- a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend". Gemäss § 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: " ... eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren".

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

- Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.

- Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.
- Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Ettingen. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

b) Die Waldgrenzen wurden nach diesen Kriterien festgelegt.

Die Einsprechenden erhoben folgende Einspruchepunkte: Die Waldgrenze soll gemäss der alten Grundbuchsituation beibehalten werden. Die ursprüngliche und natürliche Waldgrenze wurde laut Aussage des Grundeigentümers [REDACTED] aufgrund der vor etwa 15 Jahren gepflanzten 8 Rottannen auf der Parz. [REDACTED], um ca. 4 Meter nach Norden verlegt. Obwohl im Wald einzelne Rottannen als Solitäräume vorhanden seien, handle es sich bei der gepflanzten Baumreihe um einen Fremdkörper im natürlichen Laubwald. Es sei anzunehmen, dass im anschliessenden Baugebiet, die Baulinien gemäss dem gültigen Bau- und Strassenlinienplan vom 22. Juli 1971 durch die Verlegung der Waldgrenzen ebenfalls verändert werden. Dies habe eine wesentliche Beeinträchtigung der Bebauungsmöglichkeit auf der Parzelle [REDACTED] zur Folge. Die sture Fichtenreihe sei nicht ein natürlicher Waldrand und in dieser Form auch nicht typisch für das Leymental.

Dazu ist zu sagen, dass zwischen zwei Verfahren zu unterscheiden ist. Das eine ist die eigentliche Waldgrenze, das andere die Waldbaulinie. Bei der Aufnahme der Waldgrenzen handelt es sich um ein Inventar der aktuellen biologischen Situation. Bei den besagten Fichten handelt es um eine natürlich vorkommende Baumart, die das nach Gesetz nötige Alter von 20 Jahren (geschätztes Alter ca. 30 bis 40 Jahre) sicher erreicht haben. Dass es sich bei den Fichten um eine Weihnachtsbaumkultur handelt verneint der Eigentümer [REDACTED]. Die bestehende Waldbaulinie ist weiterhin rechtskräftig. Falls die Waldbaulinie neu festgelegt werden müsste, kann zu gegebenem Zeitpunkt aus Sicht Forstamt einem entsprechenden Gesuch der Gemeinde um Verkürzung der Waldbaulinie auf 10 m zugestimmt werden. Die Einsprecher reagieren nicht auf das Besprechungsprotokoll. Die Einsprache ist abzulehnen.

Der Verlauf der Waldgrenze gemäss öffentlicher Auflage wird beibehalten, so dass die Waldgrenzenkarte erlassen werden kann.

V. Demgemäss wird verfügt:

1. Die Einsprache wird abgewiesen. Es wird die Waldgrenzenkarte „Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft“ in der Gemeinde Ettingen erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 9 WGK 1/0 1 bis 5 versehenen Exemplare der Karte.
2. Die Einwohnergemeinde Ettingen wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den entsprechenden Nutzungsplan zu übertragen.
3. Nachführung
- 3.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Ettingen wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 3.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 3.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 3.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 3.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 3.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Ettingen.

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

- Verteiler: - [redacted] [redacted] [redacted] [redacted] (einschreiben, für sich und seinen Mandanten)
- Gemeinderat Ettingen, 4107 Ettingen
 - Christoph Sütterlin, Revierförster, Im Steinfeld 7, 4124 Schönenbuch
 - Kreisgeometerbüro Binningen, Amerikanerstrasse 12, 4102 Binningen
 - Bezirksschreiberei, Domplatz 9-13, 4144 Arlesheim
 - BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern
 - Amt für Raumplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Bauinspektorat
 - Forstamt beider Basel (3) mit Akten und fünf unterzeichneten Kartensätzen
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion